



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Heranziehung zum Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des § 45 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt 2013 S. 262) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 172), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

(Letzte Änderung vom 19.12.2014 [Bekanntmachungs-Nr. 39], das Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes betreffend, ist berücksichtigt.)

§ 1 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Stadt Blieskastel Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Kostenersatz nach dieser Satzung kann herangezogen werden:
1. Derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert;
 2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes;
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 6. bei Brandsicherheitswachen derjenige, in dessen Interesse sie durchgeführt werden;

7. der Geschädigte für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erstattungsmaßstab, Verzeichnis

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 4

Festsetzung des Kostenersatzes

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten
 - den Grund des Feuerwehreinsatzes,
 - eine Begründung der Kostenersatzpflicht,
 - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

§ 5

Fälligkeit

Der zu ersetzende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäß sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

Blieskastel, den 14.07.2015

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Verzeichnis

über die Bemessung des Kostenersatzes zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3)

1. Personalkosten

Einsatzleiter	je Stunde	40,00 €
sonstige Einsatzkräfte	je Stunde	40,00 €
Sicherheitswache	je Stunde	
- Wachhabender		10,00 €
- Wachposten/Wachmann		10,00 €
Brandwache	je Stunde	40,00 €
Dienstleistungen, z.B.	je Stunde	40,00 €
- Beratung Brandmeldeanlage		
- Gefahrenverhütungsschau		
- Gerätewart-Dienstleistungen (Prüfung von Atemschutzgeräten, Feuerlöschern etc.)		

Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Der Kostenersatz für sonstige Dienstleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten pro Arbeitsstunde durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa.

2. Fahrzeuge

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	je volle Stunde	Sachleistungen
Kommando- und Einsatzleitfahrzeuge sowie Mannschaftstransportwagen			
Kommandowagen	KdoW	je Stunde	10,00 €
Einsatzleitwagen 1	ELW 1	je Stunde	58,50 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	je Stunde	14,00 €
Löschgruppenfahrzeuge, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge + Tanklöschfahrzeuge			
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF oder TSF-W	je Stunde	16,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8		41,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit mind. 600 Liter Wasser	LF 8/6; LF 10	je Stunde	64,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit zusätzlicher Tragkraftspritze	LF 16-TS; LF 20	je Stunde	101,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20/16; HLF 20	je Stunde	117,50 €
Tanklöschfahrzeug mit technischer Hilfe-Beladung	TLF 16/25-TH LHF 16/25	je Stunde	117,50 €

Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25 TLF 3000	je Stunde	98,00 €
Rüst- und Gerätewagen			
Rüstwagen	RW; RW 2; GW-Rüst	je Stunde	71,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	je Stunde	30,00 €
Rüstwagen Gefahrgut	RW-G	je Stunde	234,00 €
Gerätewagen / Gerätewagen Materialtransport; Mehrzweckfahrzeuge	GW; GW-M; MZF	je Stunde	14,00 €
Gerätewagen Atemschutz	GW-A	je Stunde	65,00 €
Schlauchwagen / Gerätewagen Logistik	SW 2000 / GW-L2 mit 2000 m B	je Stunde	87,00 €
Sonderfahrzeuge			
Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	DLA(K) 23/12	je Stunde	191,00 €
ABC-Erkunderkraftwagen / Messfahrzeug	ABC-ErkkW	je Stunde	81,00 €
Anhänger Ölsanimat	FW-A-Ölsanimat	je Stunde	19,00 €
Anhänger Rettungsboot 1 oder RTB 2	FW-A-RTB I oder FW-A-RTB II	je Stunde	19,00 €

3. Einsatzmittel und -gerät

Einsatzmittel und -gerät	Kurzbezeichnung / Hinweise	je volle Stunde	Sach- leistungen
Tragbare Stromerzeuger <i>Die Berechnung der Betriebsflüssigkeiten erfolgt nach den aktuellen Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde ≈ 70 km) Fahrstrecke zu Grunde gelegt wird.</i>	SE 5 kVA SE 8 kVA SE 13 kVA	je Stunde	5,00 € 7,00 € 9,00 €
Be- und Entlüftungsgerät		je Stunde	4,50 €
Überdrucklüfter		je Stunde	4,50 €
Turbolüfter		je Stunde	4,00 €
Elektro-Tauchpumpe 400 Liter/min. bzw. 800 Liter/min.	TP 4-1; TP 8-1	je Stunde	3,00 €
Wassersauger		je Stunde	4,00 €
Restwasserpumpe / Schmutzwasserpumpe	RWP	je Stunde	4,00 €
Tragkraftspritze	TS 8/8; TS 16/8; PFPN 10-1000	je Stunde	10,50 €

Gefahrgut-Umfüllpumpe	GUP, ELRO	je Stunde	18,50 €
Stahlbehälter offen, Satz bis 4.500 ltr.		je Stunde	2,50 €
Chemo-Behälter 2000 Liter		je Stunde	2,00 €
Chemo-Behälter 1000 Liter		je Stunde	1,50 €
Chemo-Behälter 700 Liter		je Stunde	1,00 €
Chemo-Behälter 300 Liter		je Stunde	1,00 €
Gefahrgut-Auffangbehälter 3000 ltr.		je Stunde	4,00 €
200-Liter V4A-Fass		je Stunde	2,50 €
Ölspererschlauch komplett 15 m	Ölsperre 15	je Stunde	5,50 €
Ölspererschlauch komplett 30 m	Ölsperre 15	je Stunde	10,00 €
Mehrzweckzug Z 16 für 1,6 Tonnen nach DIN 14800-5	Z 16	je Stunde	10,00 €
Druckschläuche und Stahlrohre B-Druckschlauch C-Druckschlauch Strahlrohr		je Tag	3,50 € 2,50 € 2,00 €
Atemschutz Preßluftatmer 1 Preßluftflasche bei 200 bar 1 Preßluftflasche bei 300 bar		Leihgebühr je Tag	10,50 € 3,00 € 5,00 €
Atemschutz: Reinigung, Desinfizieren und Prüfen - Masken - Lungenautomat - Atemschutzgerät mit Lungenautomat		Wartungs- gebühr ohne Personal- kosten	12,00 € 10,00 € 13,00 €
Atemschutz: Grundüberholung - Masken - Lungenautomat - Atemschutzgerät mit Lungenautomat		Wartungs- gebühr ohne Personal- kosten	4,50 € 13,00 € 20,00 €
Feuerlöschervartung <i>Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung eines Feuerlöschers incl. Prüfplakette und -stempel. Eventuell benötigte Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterial und Löschmittel werden gesondert berechnet.</i>		Pro Gerät ohne Personal- kosten	14,00 €
Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Säurebinder, Schaummittel, etc.) <i>Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis besonders berechnet.</i>			Verbrauchs- materialien werden zu den jeweiligen Tagespreise n berechnet.
Schließzylinder nach Türöffnungseinsätzen			25,00 €